

Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Inhalt

1. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang und Abgrenzung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen
- § 5 Antragstellung
- § 6 Eigenanteilspflicht
- § 7 Erlass des Eigenanteils
- § 8 Besonderheiten

2. Besonderer Teil

I. Beförderung mit ÖPNV

- § 9 Vorrangige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

II. Schülerbeförderung mit einem Schulbus zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule

- § 10 Verfahren bei Nutzung eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes

III. Kostenerstattung (fiktiv) bei nicht nächstgelegener aufnahmefähigen Schule

- § 11 Kostenerstattung

IV. Besondere Beförderungsleistungen

- § 12 Anspruchsberechtigung

3. Schlussbestimmung

- § 13 Inkrafttreten

Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S.500) sowie des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.07.2024 (SächsGVBl. S. 662), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 14. Mai 2025 mit Beschluss-Nr. B-028/2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt zur notwendigen Beförderung der Schüler:innen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, Art und Umfang der Beförderung, die Kostenerstattung, die Erhebung von Eigenanteilen für Schüler:innen an kommunalen Schulen, Schulen in Landesträgerschaft und Schulen in freier Trägerschaft auf dem Territorium der Stadt Chemnitz.

§ 2 Umfang und Abgrenzung

(1) Die notwendige Beförderung der Schüler:innen umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Schulwegfahrten von Schüler:innen zwischen Wohnung und Unterrichtsort (Hin- und Rückfahrt) zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulart. Diese erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Andere notwendige Beförderungsarten sind der Einsatz von vertraglich gebundenen Fahrdiensten durch das Schulumt und die Besonderen Beförderungsleistungen (BBL) mit vertraglich gebundenen Fahrunternehmen sowie die Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (Regelungen in §§ 9 ff).

(2) Fahrten zwischen Schule und externem Unterrichts- oder Praktikumsort auf dem Territorium der Stadt Chemnitz für Schüler:innen an kommunalen Schulen sind Unterrichtsfahrten (Unterrichtswege) und somit keine Schülerbeförderung im Sinne des § 23 Absatz 3 SächsSchulG.

Als Unterrichtsfahrten werden insbesondere Fahrten

- zwischen Haupt- und Nebengebäude eines Schulstandortes,
- zum Religionsunterricht (mit Genehmigung des Landesamtes für Schule und Bildung),
- zum WTH-Unterricht (Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales),
- zum Schwimmunterricht, externen Sportunterricht, Verkehrserziehungsunterricht,

im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts anerkannt.

Das Verfahren zur Kostenerstattung für Unterrichtsfahrten ist nicht Gegenstand der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung.

(3) Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 3 des SächsSchulG bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schuljahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Jahres gemäß § 33 Abs. 1 SächsSchulG. Die Teilnahme an Ganztagsangeboten (GTA) entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) über Zuweisungen an allgemeinbildenden Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung - SächsGTAVO) ist im Sinne dieser Satzung dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt, wenn es sich um ein verpflichtendes Angebot handelt.

Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören, insbesondere:

- Inanspruchnahme Hort
- die Teilnahme an Exkursionen
- Schulsportfeste
- Fahrten zum Training und damit verbundenen Wettkämpfen (Sportschulen)
- freiwillige Ganztagsangebote und Arbeitsgemeinschaften (AG).

(2) Unterrichtsort ist jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule in Trägerschaft der Stadt Chemnitz, in Landesträgerschaft nach dem SächsSchulG oder eine entsprechende staatlich genehmigte Ersatzschule nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) auf dem Territorium der Stadt Chemnitz. Für Schüler:innen an Fachoberschulen, Berufsfachschulen, im Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr an beruflichen Schulzentren der Stadt Chemnitz ist der Unterrichtsort auch der Ort der fachpraktischen Ausbildung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz.

(3) Als Wohnung eines(r) Schülers/in gilt gemäß § 21 Bundesmeldegesetz (BMG) die vorwiegend benutzte Wohnung.

(4) Unter Beachtung der §§ 1 und 2 werden Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und Unterbringung im Internat als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie Schulwegfahrten behandelt. Eine in diesen Fällen mit Fahrdienst organisierte notwendige Beförderung erfolgt in der Regel nur montags und freitags.

(5) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste, öffentliche und sichere Wegstrecke (Fußweg) zwischen der Wohnung des(r) Schülers/in und der nächstgelegenen Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes bzw. bei eingezäunten Grundstücken am Grundstückseingang, in der sich die Wohnung des(r) Schülers/in befindet und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.

(6) Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist die Schule, die unter Berücksichtigung der vom Schüler gewählten Schulart aufnahmefähig ist und die von der Wohnung des(r) Schülers/in mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann. Ist die Aufnahme aus schulorganisatorischen (Kapazität) oder schulspezifischen Gründen (z. B. Profil, Besuch einer Schule besonderer Art) nicht möglich, ist dies durch den/die Antragsteller/in durch geeignete Nachweise dieser Schule nachzuweisen.

Ist ein(e) Schüler/in vom weiteren Besuch der für ihn/sie nächstgelegenen Schule aufgrund eines Fehlverhaltens gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 SächsSchulG bzw. wegen einer auf Fehlverhalten begründeten Kündigung des privatrechtlichen Schulvertrages ausgeschlossen worden, steht dieser Umstand der beförderungrechtlichen Qualifikation dieser Schule als nächstgelegene nicht entgegen.

(7) Soweit für Schulen Schulbezirke nach § 25 SächsSchulG bestehen, ist die nächstgelegene Schule die Schule, in deren Grundschulbezirk der/die Schüler/in wohnt. Sind mehrere Schulen einem Grundschulbezirk zugeordnet, ist von diesen Schulen diejenige die nächstgelegene Schule, die die Voraussetzungen nach Abs. 6 erfüllen.

(8) Wartezeit ist die Aufenthaltszeit der Schüler:innen an der Schule vor Beginn bzw. nach dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts. Sie schließt sich unmittelbar an die Schulwegzeit an. Die zumutbare Wartezeit beträgt für Schüler:innen

- der Grundschulen und Förderschulen bis Klasse 4 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 45 Minuten,
- der Klassen 5 bis 10 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 90 Minuten,
- ab Klasse 11 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 120 Minuten.

(9) Zumutbar ist in der Regel ein Schulweg, wenn der regelmäßige Schulweg einschließlich der Fußwegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und zur Schule für die einfache Strecke nicht mehr als 60 Minuten in Anspruch nimmt und die Schulwegsicherheit gegeben ist. Bei besonderen Umständen kann im Einzelfall auch eine Schulwegzeit für die einfache Strecke von bis zu 90 Minuten zumutbar sein. Eine längere Schulwegzeit kann beispielsweise beim Besuch einer Schule mit weitem Einzugsbereich oder mit einem besonderen Bildungsgang, welcher nur an ausgesuchten Schulen der gewählten Schulart angeboten wird.

Für Grundschüler:innen der Klassen 1 und 2 ist ein Umstieg nicht zumutbar, allen anderen Schülern:innen ist auch mehrmaliges Umsteigen zuzumuten.

(10) Für den Besuch einer Schule mit Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) werden zwei Schuljahre, der Klasse 3 verteilt auf zwei Schuljahre, anerkannt.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruchsberechtigt für eine Beförderung oder Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz sind ausschließlich Schüler:innen, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben, oder die in einem Internat in der Stadt Chemnitz wohnen und eine Schule gemäß § 1 dieser Satzung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen.

(2) Eine Kostenerstattung oder Beförderung durch die Stadt Chemnitz erfolgt nach dieser Satzung für Schüler:innen

1. von Grund- und Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen (einschließlich einer Probebeschulung), Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen, Schulen besonderer Art gem. § 63d SächsSchulG und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen, gemäß §§ 5 - 7, 9, 11 - 13, 15 SächsSchulG und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft,

2. die das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) gemäß § 8 SächsSchulG besuchen.

(3) Schüler:innen, die eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsSchulG besuchen, haben keinen Anspruch auf eine Schülerbeförderung.

§ 5 Antragstellung

(1) Die jeweilige Antragstellung

- auf Kostenerstattung bei Besuch der nicht nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule,
- eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes,
- der BBL

hat schuljährlich zu erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis 15. Juli eines Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu stellen.

(2) Die Antragsformulare für die jeweilige Beförderungsart sind online (www.chemnitz.de), im Schulsekretariat oder im Schulamt der Stadt Chemnitz erhältlich. Die formgebundene Antragstellung liegt in Eigenverantwortung des Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler:innen.

Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs von der jeweiligen Schule zwingend abzustempeln. Ist die nächstgelegene Schule nicht aufnahmefähig, sind hierfür die entsprechenden Nachweise dieser Schule dem Antrag verpflichtend beizufügen.

(3) Die Antragsteller sind verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts u.a. Änderungen das Schulamt direkt und unverzüglich schriftlich zu informieren. Zu Unrecht erhaltene Leistungen führen zu entsprechenden Rückforderungen gegenüber den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin.

§ 6 Eigenanteilspflicht

(1) Für jede(n) Schüler/in wird, unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung, für die Genehmigung pro Schuljahr ein Eigenanteil von 180,00 € bzw. in Höhe des jeweils tariflich geltenden Bildungstickets (Laufzeit 12 Monate) erhoben. Hierzu ergeht ein Bescheid.

(2) Die Pflicht, den Eigenanteil zu tragen, beginnt jeweils mit dem ersten Tag des Schuljahres und endet jeweils am letzten Tag des Schuljahres, wenn nicht in der erteilten Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Beginnt der Genehmigungszeitraum erst im Laufe eines Schuljahres oder endet er vor Ablauf des Schuljahres, ist der Eigenanteil anteilig und aufgerundet auf die jeweiligen vollen Beförderungsmonate zu tragen. Änderungen der Berechnungsgrundlagen zum festgesetzten oder erlassenen Eigenanteil innerhalb des Genehmigungszeitraums werden zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.

(4) Schuldner des Eigenanteils ist der/die Schüler/in bzw. bei minderjährigen Schülern:innen der gesetzliche Vertreter.

§ 7 Erlass des Eigenteils

(1) Auf schriftlichen Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV oder privatem PKW in Höhe des aktuellen Verkaufspreises für das Bildungsticket nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) in der jeweils gültigen Fassung für das dritte und jedes weitere, schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Schüler:innen, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als „Zählkinder“ berücksichtigt.

Dieser Antrag ist für jedes Schuljahr, möglichst bis 30.09. des laufenden Schuljahres, mit entsprechenden aktuellen Nachweisen (Schulbescheinigungen und Bestätigung des Verkehrsunternehmens über das Bildungsticket-Abonnement) in schriftlicher Form neu zu stellen. Die Kostenerstattung wird frühestens ab dem Monat der Antragsstellung wirksam.

(2) Der Eigenanteil bei Nutzung eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes und bei der BBL wird für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie erlassen, sofern dieses eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Schüler:innen, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als „Zählkinder“ berücksichtigt. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam.

Bei eintretenden Veränderungen ist das Schulamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.

§ 8 Besonderheiten

(1) Beim vertraglich gebundenen Fahrdienst und der BBL schließt das Schulamt mit dem jeweiligen Fahrunternehmen einen schriftlichen Vertrag ab, in dem u. a. personenbeförderungs- und versicherungsrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Rechtsansprüche des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.

(2) Der vertraglich gebundene Fahrdienst und die BBL erfolgen in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schüler:innen in einem Fahrzeug). In diesen Fällen erfolgt die Abholung der Schüler:innen ab Wohnung oder von einem anderen vom Schulamt festgelegten Standort bzw. direkt ab Schule.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse oder familiäre Verhältnisse. Die mit dem Schulamt und den vertraglich gebundenen Fahrunternehmen abgestimmten Fahrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Antragsteller haben keinen Einfluss auf die Streckenführung sowie auf Abfahrts- und Ankunftszeiten. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache grundsätzlich mit dem Schulamt zu erfolgen.

(4) Das Bereitstellen und die Finanzierung einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von behinderten Schüler:innen liegen in Verantwortung des Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsinhabers. Die Verantwortlichkeit für die Verabreichung der Medikamente liegt ebenfalls bei den Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsinhabern und ist nicht Aufgabe der Fahrunternehmen bzw. der zum Einsatz kommenden Begleitperson.

(5) Bei der Antragstellung im laufenden Schuljahr kann die Genehmigung erst nach Organisation einer entsprechenden Beförderung (nach Vertragsabschluss mit einem Fahrunternehmen) bzw. nach Einbindung in eine bereits bestehende Tour erfolgen. Bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides liegt die Beförderung und damit die Teilnahme am Unterricht in der Verantwortung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler:innen.

2. Rangfolge der Beförderung

I. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

§ 9 Vorrangige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Grundsätzlich haben Schüler:innen zur Beförderung auf dem Schulweg vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen die für die Beförderung von Personen allgemein zugänglichen Linienverkehre mit Bussen, Straßenbahnen sowie Eisenbahnen, einschließlich der Schüleronderlinien mit Bussen nach dem Personenbeförderungsgesetz. Schüler:innen der allgemeinbildenden Schulen sowie der berufsbildenden Schulen ohne duale Ausbildung sind hierfür zum Kauf des Bildungstickets berechtigt. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch die Personenberechtigten bzw. der volljährigen Schüler:innen.

II. Schülerbeförderung mit einem vertraglich gebundenen Fahrdienst zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule

§ 10 Verfahren bei Nutzung eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes

(1) Die Organisation eines vertraglich gebundenen Fahrdienstes durch das Schulamt wird erforderlich, wenn die nächstgelegene aufnahmefähige Schule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder nicht in zumutbarer Weise vor Unterrichtsbeginn erreichbar ist.

Die Zumutbarkeit ist im § 3 Abs. 9 dieser Satzung geregelt. Die Entscheidung zur Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung trifft das Schulamt.

Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule erfolgt eine Kostenerstattung nur bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule (Ermittlung der fiktiven Beförderungskosten). Eine Beförderung erfolgt nicht. Die Kostenerstattung wird in § 11 dieser Satzung geregelt.

(2) Die Beförderung mit einem vertraglich gebundenen Fahrdienst erfolgt von öffentlichen Haltestellen, eingerichteten Schulbushaltestellen oder von einem vereinbarten Abholort (z. B. Wohnanschrift des/der Schülers/in). Es besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.

(3) In Ausnahmefällen kann das Schulamt abweichend von Abs. 1 zum Besuch der nächstgelegenen Schule auf schriftlichen Antrag die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und die Erstattung der dafür entstehenden notwendigen Beförderungskosten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigen. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere durch gesundheitliche Gründe des/der Schülers/in ergeben. Hier ist ein medizinischer Nachweis vorzulegen. Der Nachweis gegenüber dem Schulamt ist durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zu erbringen.

(4) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung nach Abs. 3 erstattet das Schulamt für die Beförderung mit privatem PKW zum Besuch der nächstgelegenen Schule 0,30 € je Besetzkilometer für eine Hinfahrt und eine Rückfahrt pro Schultag als Beförderungskosten.

III. Kostenerstattung (fiktiv) bei nicht nächstgelegener aufnahmefähigen Schule

§ 11 Kostenerstattung

(1) Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass die nicht nächstgelegene Schule nicht im Rahmen der Zumutbarkeit nach § 3 Abs. 9 erreichbar ist.

(2) Als Voraussetzung für die Kostenerstattung gilt für den Schulweg eine Mindestentfernung

von 2,0 km für Schüler:innen der Grund- und Förderschulen bis Klasse 4,
von 3,0 km für Schüler:innen ab Klasse 5.

Eine Mindestentfernung gilt nicht für Schüler:innen

mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige
Entwicklung

oder

mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen G (gehbehindert), aG
(außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) und/oder Bl (blind).

(3) Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule erfolgt eine Kostenerstattung zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule (Ermittlung der fiktiven Beförderungskosten). Eine Beförderung erfolgt nicht.

(4) Die Antragstellung für eine Kostenerstattung beim Besuch der nicht nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule hat über die jeweilige Schule sechs Wochen vor dem ersten Unterrichtstag schuljährlich zu erfolgen. Die Kostenerstattung fiktiv beträgt unter Beachtung des Abs. 1 je Besetzkilometer 0,30 € bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule für eine Hin- und eine Rückfahrt pro Schultag. Nur die Kosten, welche den Eigenanteil übersteigen, kommen zur Auszahlung.

IV. Besondere Beförderungsleistungen (BBL)

§ 12 Anspruchsberechtigung

(1) Ein Anspruch auf eine BBL liegt vor für

(a) Schüler:innen mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) und/oder Bl (blind);

(b) Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt

- Sehen,
- geistige Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung;

(c) Schüler:innen der Klassenstufen 1-4 mit dem Förderschwerpunkt

- Hören;

(d) Schüler:innen der Klassenstufen 1 und 2 mit dem Förderschwerpunkt

- Sprache
- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung;

wenn das Erreichen der Schulen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur mit Umstieg möglich ist.

(2) Die Schülerbeförderung für Schüler:innen an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und der Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, sowie den inklusiv unterrichteten Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung ab Klasse 3, sowie für Schüler:innen der Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und den inklusiv unterrichteten Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Hören ab Klasse 5, erfolgt grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privaten Fahrzeugen.

Das Schulamt kann bezüglich der Absätze 1 und 2 im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

(3) Schüler:innen, die aufgrund ihrer Behinderung Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) erhalten und die Betreuungsangebote nach § 16 SächsSchulG an dem Terra-Nova-Campus „Die Entdeckerschule“ - Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorischen Entwicklung, der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“, dem Förderzentrum „Georg Götz“ Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte

40.600

Chemnitz, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen, besuchen, haben auf die vom Schulamt organisierten Beförderungsleistungen gemäß dieser Satzung keinen Anspruch. Zuständig für die Übernahme der entsprechenden Fahrtkosten ist der jeweilige örtliche und überörtliche Träger der Eingliederungshilfe.

(4) Ist die Beförderung durch ein Unternehmen, welches durch das Schulamt organisiert wurde, aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht möglich, kann die Beförderung mit privaten PKW genehmigt werden. Bei notwendiger Beförderung mit privatem PKW erstattet das Schulamt 0,30 € je Besetzkilometer für eine Hin- und eine Rückfahrt pro Schultag als Beförderungskosten.

3. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung vom 22. Juni 2015, in der Fassung vom 22. Juli 2021, außer Kraft.

Chemnitz, den 17. Juni 2025

Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	24.01.96	30.01.96	09./10.02.96	01.03.96	Nr. 6/96
1. Änderung	12.03.97	17.03.97	04.04.97	08.08.96	Nr. 14/97
Satzung	12.03.97	17.03.97	04.04.97	01.08.97	Nr. 14/97
Satzung	14.06.00	16.06.00	28.06.00	01.08.00	Nr. 26/00
Berichtig.		16.06.00	02.08.00	01.08.00	Nr. 31/00
1. Änderung	04.10.00	12.10.00	18.10.00	19.10.00	Nr. 42/00
2. Änderung	12.06.02	18.06.02	26.06.02	01.08.02	Nr. 26/02
3. Änderung	04.06.03	10.06.03	18.06.03	01.08.03	Nr. 24/03
4. Änderung	17.12.03	19.12.03	24.12.03	01.08.03	Nr. 51/03
Satzung	22.06.05	28.06.05	06.07.05	01.08.05	Nr. 27/05
Satzung	10.09.08	16.09.08	24.09.08	rückw. z. 01.08.08	Nr. 38/08
1. Änderung	02.09.09	23.09.09	07.10.09	rückw. z. 01.08.09	Nr. 40/09
2. Änderung	06.07.11	18.07.11	27.07.11	01.08.11	Nr. 30/11
Satzung	10.06.15	22.06.15	01.07.15	01.08.15	Nr. 26/15
1. Änderung	23.09.15	07.10.15	21.10.15	22.10.15	Nr. 42/15
2. Änderung	06.12.17	14.12.17	22.12.17	01.01.18	Nr. 51/17
3. Änderung	21.07.21	22.07.21	30.07.21	01.08.21	Nr. 30/21
Satzung	14.05.25	17.06.25	03.07.25	01.08.25	Nr. 27/25